

BAföG

Die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen ab Klasse 11

Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendreal-
schulen, Abendgymnasien und Kol-
legs

Schüler von Berufsfachschulen, so-
weit für deren Besuch der Real-
schulabschluß vorausgesetzt ist

Schüler von Fachschulen

Studenten an Hochschulen

Studierende an Höheren Fachschu-
len und Akademien

Teilnehmer an Fernunterrichtsleh-
rgängen, die unter denselben Zu-
gangsvoraussetzungen auf densel-
ben Abschluß vorbereiten wie die
nach diesem Gesetz geförderten
Ausbildungsstätten

Praktikanten, die ein Praktikum im
Zusammenhang mit dem Besuch
der vorstehend genannten Ausbil-
dungsstätten und Fernunterrichts-
lehrgängen leisten müssen

Die Leistungen nach dem Bundesausbildungs- förderungsgesetz

Inhaltsübersicht

	Seite
Förderungsbereich (Nrn. 1–23)	2
Persönliche Voraussetzungen (Nrn. 24–27)	8
Höhe der Leistungen (Nrn. 28–36)	9
Wirtschaftliche Voraussetzungen (Nrn. 37–48)	13
Verfahren (Nrn. 49–61)	17
Sonderfälle (Nrn. 62–69)	20
Berechnungsbeispiele	25
Einkommensfreibeträge der Eltern des Auszubildenden	30
Einkommensfreibeträge des alleinstehenden Elternteils	31

1. Fördert das Gesetz über Ausbildungsförderung den Besuch aller Ausbildungsstätten? §§ 2, 3, 68

Dieses Gesetz sieht z. Zt. Leistung von Ausbildungsförderung ¹⁾ nur vor für

- Schüler von Gymnasien und von Fachoberschulen ab Klasse 11,
- Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
- Schüler von Berufsfachschulen, soweit für deren Besuch der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung Voraussetzung ist,
- Schüler von Fachschulen,
- Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen,
- Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen, die auf denselben Abschluß vorbereiten wie die vorstehend genannten Ausbildungsstätten,
- Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehend genannten Ausbildungsstätten und Fernunterrichtslehrgängen leisten müssen.

Was sind das im einzelnen für Ausbildungsstätten?

Was ist mit dem Abschluß der Ausbildung erreicht?

Wird die gesamte Ausbildungszeit gefördert?

2. Was sind Gymnasien?

Gymnasien sind weiterführende allgemeinbildende Schulen, die erst mit der 13. Klasse enden. Sie führen zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife.

- Gefördert wird nur der Besuch der Gymnasien ab Klasse 11.

3. Was ist eine Fachoberschule?

Die Fachoberschule gliedert sich in verschiedene Fachbereiche, z. B.

- Fachoberschulen mit dem Fachbereich Ingenieurwesen,
- Fachoberschulen mit Fachbereich Wirtschaft.

Sie umfaßt die Klassen 11 und 12.

In der Klasse 11 findet eine fachpraktische Ausbildung statt. Die Ausbildung ohne begleitende Praxis findet in der Klasse 12 statt. Wer die Abschlußprüfung am Ende der Klasse 12 besteht, erhält ein Zeugnis der Fachhochschulreife.

- Die Ausbildungsförderung wird während der Schulzeit und während der von der Schule gelenkten Praktikantenausbildung gewährt.

¹⁾ Sofern der Schulbesuch (z. B. einer Fachschule) nicht der Ausbildung, sondern der Fortbildung oder der Umschulung dient, erfolgt die Förderung nicht nach dem Gesetz über Ausbildungsförderung, sondern nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes.

4. Was ist eine Abendhauptschule?

Abendhauptschulen sind Schulen, nach deren einjährigem erfolgreichem Besuch Schülern, die während der Vollzeitschulpflicht die Hauptschulbildung nicht abgeschlossen haben, das Abschlußzeugnis der Hauptschule erteilt wird. Die Aufnahme ist frühestens ein Jahr nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht möglich.

5. Was ist eine Berufsaufbauschule?

Berufsaufbauschulen sind Schulen, die neben oder nach einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit besucht werden und eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung vermitteln. Die Schullehrgänge werden als Abendkurse und auch als Vollzeitkurse durchgeführt.

Der Bildungsabschluß der Berufsaufbauschule ist die Prüfung zum Nachweis der Fachschulreife.

Das Zeugnis der Fachschulreife eröffnet den Zugang zu Stellen mit höherer Verantwortung im Berufsleben und je nach Fachrichtung grundsätzlich die Zulassung zu Schulen, die die erste Ausbildung in derselben Fachrichtung weiterführen, auch zu Gymnasien, die zur fachgebundenen Hochschulreife führen und zum Aufnahmeverfahren in Kollegs.

- Die Ausbildungsförderung wird nur für die Zeit gewährt, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Schülers im allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Das wird in der Regel nur bei Vollzeitkursen der Fall sein.

6. Was ist eine Abendrealschule?

Abendrealschulen sind Schulen, die Berufstätige in Abendkursen zum Realschulabschluß führen.

Realschulen vermitteln die Vorbildung für gehobene praktische Berufe in Landwirtschaft, Handel, Handwerk, Industrie und Verwaltung sowie in pflegerischen, sozialen und technisch-künstlerischen Berufen sowie in hauswirtschaftlichen Frauenberufen.

- Ausbildungsförderung wird nur für die Zeit geleistet, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Schülers im allgemeinen voll in Anspruch nimmt, d. h. bei Vollzeitunterricht ohne regelmäßigen Nebenerwerb; die Dauer des Vollzeitunterrichts bestimmen die Länder.

7. Was ist ein Abendgymnasium?

Abendgymnasien sind Bildungseinrichtungen für Berufstätige, die in einem Lehrgang von mindestens drei Jahren ihre Schüler zur allgemeinen oder einer fachgebundenen Hochschulreife an der eigenen Schule führen. Schüler der Abendgymnasien müssen in der Regel mit Ausnahme des letzten Schuljahres berufstätig sein.

- Ausbildungsförderung wird nur für die Zeit geleistet, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Schülers im allgemeinen voll in Anspruch nimmt, d. h. bei Vollzeitunterricht ohne regelmäßigen Nebenerwerb; das wird in der Regel in den letzten 1½ Schuljahren der Fall sein.

8. Was sind Kollegs?

Kollegs sind Schulen, die nach einer Berufsausbildung in mindestens 5 Halbjahren zur allgemeinen oder einer fachgebundenen Hochschulreife führen.

Die Kollegiaten dürfen während der Zeit des Lehrgangs keine berufliche Tätigkeit ausüben.

- Der Besuch von Kollegs wird während der gesamten Schulzeit gefördert.

9. Was sind Berufsfachschulen?

Berufsfachschulen sind Schulen mit täglichem Unterricht, die, ohne eine praktische Berufsvorbildung vorauszusetzen, der Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit oder einer weiteren Berufsausbildung (z. B. auf einer Fachschule) dienen und die Allgemeinbildung fördern. Gefördert wird nur der Besuch von Berufsfachschulen, soweit hierfür der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung Voraussetzung ist.

Das ist z. B. der Fall bei Lehranstalten für technische und chemo-technische Assistenten (Assistentinnen), bei Frauenfachschulen, Berufsfachschulen A für ländliche Hauswirtschaft, zweijährigen höheren Handelsschulen und bei Berufsfachschulen zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und -lehrerinnen. Nicht förderungsfähig ist vorerst der Besuch von folgenden Berufsfachschulen: gewerbliche Berufsfachschulen, Haushaltungsschulen, Berufsfachschulen B für ländliche Hauswirtschaft, Berufsfachschulen für Kinderpflegerinnen, zwei- und dreijährige Handelsschulen. Weitere Berufsfachschulen werden durch die Länder errichtet. Es ist zweckmäßig, im Einzelfall beim Ausbildungsförderungsamt festzustellen, ob eine Schule als förderungsfähige Berufsfachschule gilt.

- Der Besuch der Berufsfachschule wird während der gesamten Schulzeit gefördert.

10. Was sind Fachschulen?

Fachschulen dienen einer vertieften Aus- und Weiterbildung für den gewählten Fachberuf und werden in der Regel nach einer ausreichend praktischen Berufsausbildung besucht. Der Abschluß der Fachschulausbildung berechtigt meist, eine staatlich anerkannte Berufsbezeichnung zu führen.

Zu den Fachschulen gehören vor allem:

Bergschulen, Technikerschulen, Fachschulen für Wirtschaftserinnen, für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Kaufmännische Fachschulen und Landwirtschaftsschulen.

- Ausbildungsförderung wird nur für die Zeit geleistet, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Schülers im allgemeinen voll in Anspruch nimmt; das wird in der Regel nur bei Tagesschulen der Fall sein. Nicht gefördert wird der Besuch von Fachschulen, die nicht der Ausbildung, sondern der Fortbildung dienen; bei deren Besuch ist das Arbeitsförderungsgesetz anzuwenden. Auskunft darüber, ob ein Fachschulbesuch der Ausbildung oder Fortbildung dient, erteilen die Ausbildungsförderungsämter und die Arbeitsämter.

11. Was sind Höhere Fachschulen?

Höhere Fachschulen, zu denen auch die Ingenieurschulen zu rechnen sind, bauen auf der Fachschulreife oder einer gleichwertigen Vorbildung auf. Sie führen in vier bis sechs Halbjahren zu einem Abschluß – in der Regel eine staatliche Prüfung –, die den unmittelbaren Eintritt in einen Beruf gehobener Position ermöglicht und unter besonderen Umständen eine fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife vermittelt.

12. Was sind Akademien?

Akademien sind berufliche Ausbildungsstätten, die nach Abschluß der Berufsausbildung, nach einem zweijährigen Praktikum oder nach mehrjähriger beruflicher Tätigkeit von Inhabern des Real- schulabschlußzeugnisses oder eines gleichwertigen Bildungsnachweises besucht werden können. Ihr Bildungsgang dauert bei täglichem Unterricht mindestens fünf Halbjahre und führt zu einem gehobenen Berufsabschluß, der mit Bestehen einer staatlichen Prüfung erreicht wird.

13. Was sind Hochschulen?

Der Begriff Hochschulen umfaßt Hochschulen jeder Art: Universitäten, Technische Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Sporthochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen.

14. Gibt es noch andere Ausbildungsstätten, als die in Nr. 2–13 aufgeführten, deren Besuch gefördert wird? § 2 Abs. 3, § 3

A. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung sind die Ausbildungsstätten

- a) für **Heilhilfsberufe** mit der Zugangsvoraussetzung Realschulabschluß den **Berufsfachschulen**,
- b) für **landwirtschaftlich-technische**, milchwirtschaftlich-technische und biologisch-technische Assistenten, den **Berufsfachschulen**,
- c) für **Vorkurse** zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs den **Berufsaufbauschulen** und von Hochschulen ebenfalls den **Berufsaufbauschulen**, soweit die Zugangsvoraussetzung für den Vorkurs eine abgeschlossene Berufsausbildung ist, im übrigen den **Gymnasien** gleichgesetzt worden.

Durch Rechtsverordnungen werden in Kürze noch weitere Bereiche in die Förderung einbezogen, z. B. Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe.

Die Ämter für Ausbildungsförderung geben Auskunft über Einzelheiten zu diesen Verordnungen.

B. Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an **Fernunterrichtslehrgängen** geleistet, soweit sie unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluß vorbereiten wie die in Nr. 2–13 aufgeführten oder vorstehend unter A genannten Ausbildungsstätten.

Welcher Ausbildungsgattung der jeweilige Lehrgang zugeordnet ist, darüber s. Nr. 28 C.

Die Teilnahme an dem Lehrgang muß die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nehmen. Es darf also auch hier während der Förderungszeit gleichzeitig keine berufliche Tätigkeit stattfinden. Das Institut hat zu bescheinigen, daß der Lehrgang die Arbeitskraft mindestens während 3 aufeinanderfolgender Kalendermonate voll in Anspruch nimmt.

15. Gilt die Förderung nur für den Besuch öffentlicher oder auch privater Ausbildungsstätten? § 2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2

Das Ausbildungsförderungsgesetz stellt die Privatschulen den öffentlichen gleich, wenn sie „Ersatzschulen“ für die in Nr. 1 genannten und in Nr. 2–13 erläuterten Schulen sind.

Privatschulen werden als **Ersatzschulen** bezeichnet, wenn ihre Lehr- und Erziehungsziele denen der öffentlichen Schulen entsprechen. Sie müssen genehmigt werden.

Privatschulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen gelten, werden **Ergänzungsschulen** genannt; der Besuch dieser Schulen wird nur gefördert, wenn die zuständige Landesbehörde die Förderungsfähigkeit des Besuchs der Ausbildungsstätte anerkannt hat. Diese Anerkennung ist auch Voraussetzung für die Förderung des Besuchs nichtstaatlicher Hochschulen.

Der Besuch von **Fernlehrinstituten** wird gefördert:

- wenn es sich um **staatliche** Einrichtungen handelt,
- wenn es sich um **nichtstaatliche** Einrichtungen handelt **nur**, wenn die vom Land, in dessen Bereich das Institut liegt, bestimmte Behörde den Lehrgang als **geeignet** bestätigt hat, auf den angestrebten Ausbildungsabschluß vorzubereiten. Ob diese Bestätigung jeweils vorliegt, sollte jeder Auszubildende in seinem Interesse stets beim Institut feststellen.

16. Von welchem Zeitpunkt der Ausbildung an wird gefördert und gibt es eine Förderungshöchstdauer? § 15

- A. Bei Gymnasien und Fachoberschulen wird vom Besuch der **11. Klasse** ab gefördert, im übrigen vom **Beginn der Ausbildung** an all den Ausbildungsstätten, die noch in Nr. 1 genannt sind.

Ausbildungsförderung wird im allgemeinen für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der Ferienzeit (s. Nr. 17) – gewährt.

Die Ausbildungsdauer ist im allgemeinen durch das Schulrecht der Länder festgelegt.

- B. Eine **Förderungshöchstdauer** ist in folgenden Fällen festgelegt:

- a) Für jede Fachrichtung an einer **Höheren Fachschule, Akademie und Hochschule** wird durch **Rechtsverordnung** des Bundes eine **Höchstdauer der Förderung** festgelegt.

Darüber bestehen bei den Ämtern für Ausbildungsförderung und bei den Studentenwerken Listen. Außerdem wird diese Förderungshöchstdauer in den Bewilligungsbescheiden vermerkt.

Eine **Verlängerung** dieser Förderungshöchstdauer ist **nur** möglich: aus schwerwiegenden Gründen, bei einer Ausbildung im Auslande – abgesehen von einer Ausbildung von sogenannten „Grenzgängern“, s. Nr. 18a –, bei Verlängerung der Ausbildung, wenn die Abschlußprüfung beim ersten Male nicht bestanden wurde und wenn ein Studierender infolge von Mitwirkung in Gremien oder Organen der Ausbildungsstätten, der Länder oder der Selbstverwaltung der Studierenden sein Studium verlängern muß.

- b) Für die Teilnahme an Einrichtungen des **Fernunterrichts** wird Ausbildungsförderung höchstens für die unmittelbar vor der Abschlußprüfung liegenden 6 Kalendermonate geleistet.

17. Wird auch während der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit und auch bei Wiederholung einer Klasse gefördert? § 15 Abs. 2

- Die Ausbildung wird auch während der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit gefördert; die Ferien müssen aber in die insgesamt geförderte Ausbildungszeit fallen.
- Muß eine Klasse wegen ungenügender Leistungen wiederholt werden, so wird die Förderung weitergewährt, solange der Schüler nach den Vorschriften des Kultusministers die Schule weiter besuchen darf.

18. Erhält ein Auszubildender, der in der BRD wohnt, aber eine Ausbildungsstätte außerhalb der BRD besucht, Ausbildungsförderung, und wie lange? §§ 5, 16

Das Gesetz unterscheidet folgende Fälle:

- a) Wird die Ausbildungsstätte außerhalb der BRD täglich durch Hin- und Rückfahrt über die Grenze erreicht, so wird die gesamte Ausbildungszeit gefördert (sogenannte „Grenzgänger“).
- b) Auszubildende erhalten für eine Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Förderung
 - in der Regel für längstens **1 Jahr** (§ 16 Abs. 1) für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch von in der BRD gelegenen **Gymnasien ab Klasse 11, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen** (§ 5 Abs. 4 S. 2) gleichwertig ist,
 - 1. wenn die Ausbildungsstätte **in Europa** liegt, ihr Besuch der Ausbildung **förderlich** ist, ein Teil auf die Ausbildungszeit angerechnet werden kann und wenn außerdem ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),
 - 2. wenn die Ausbildungsstätte **außerhalb Europas** liegt nur dann, wenn ihr Besuch für die Ausbildung **erforderlich** ist und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind (§ 5 Abs. 3),
 - für längstens **2 Jahre**, wenn zunächst die vorstehend zu 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, jedoch nur, wenn es sich um den Besuch einer **Hochschule** oder um eine ihr gleichwertige Ausbildung handelt und wenn ein zweites Ausbildungsjahr für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (§ 16 Abs. 2).
- c) Kann die Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland nicht durchgeführt werden, sondern nur außerhalb, so wird die gesamte Ausbildungszeit gefördert.

Das gilt in den Fällen, in denen es für bestimmte Ausbildungsarten in der Bundesrepublik Deutschland keine Ausbildungsstätte gibt, sowie dann, wenn eine Zulassung an einer Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland infolge des sogenannten **numerus clausus** nicht erfolgt (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 16 Abs. 3).

19. Erhalten Deutsche, die außerhalb der BRD wohnen und hier im Bundesgebiet eine Ausbildungsstätte besuchen, Ausbildungsförderung? § 4

Sie erhalten ihre Förderung unter den gleichen Bedingungen, als wenn sie ständig im Bundesgebiet wohnen.

20. Erhält ein Deutscher, der ständig im Ausland wohnt und dort eine Ausbildungsstätte besucht, Ausbildungsförderung? § 6

In diesem Fall kann Ausbildungsförderung gewährt werden, aber nur, „wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen“.

Für alle Auslandsdeutschen ist nur ein einziges Amt für Ausbildungsförderung, das **Amt in Bonn**, zuständig. Es entscheidet je nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland über Art und Dauer der Leistung und über Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

21. Wird nur eine erste Ausbildung oder auch eine weitere Ausbildung gefördert? § 7

- a) Grundsätzlich wird nur bis zum Abschluß einer ersten Ausbildung gefördert, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann.

Das Gesetz sieht eine Förderung vor, bis ein Abschluß erreicht ist, der zu einer Berufsaufnahme berechtigt.

Allgemeinbildende Schulen führen nicht zu einem solchen Abschluß. An ihren Besuch kann also stets noch eine berufsqualifizierende Ausbildung angeschlossen werden.

Wenn vor dem Besuch einer der in Nr. 1 aufgeführten Ausbildungsstätten eine andere Ausbildung, die nicht nach diesem Gesetz gefördert werden kann, z. B. eine betriebliche Lehre, durchgeführt wurde, so wird diese neue Ausbildung als erste nach diesem Gesetz gefördert.

b) Eine weitere Ausbildung wird darüber hinaus gefördert,

- wenn sie die erste Ausbildung in derselben Fachrichtung weiterführt.

Z. B. bei gleichem Fach: nacheinander Berufsfachschule – Fachschule – Höhere Fachschule oder Pädagogische Hochschule und anschließend Hochschule, um die Befähigung zum Lehren an Gymnasien zu erhalten,

- wenn die Abschlußprüfung der ersten Ausbildung den Zugang zur weiteren Ausbildung eröffnet hat.

Z. B.:

Höhere Fachschule – Hochschule oder
Ingenieurschule – Technische Hochschule,

- wenn folgende Schulen vorher besucht wurden: eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, Berufsaufbauschule, Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder Kolleg.
An diese Ausbildung im Zweiten Bildungsweg kann sich – je nach Zugangsvoraussetzung – jede Ausbildungsart anschließen, die in Nr. 1 genannt ist.

c) Will ein Schüler nach einer Fachschulausbildung eine weitere Fachschule besuchen oder ein Studierender, der schon ein Studium abgeschlossen hat, ein weiteres Studium beginnen, so wird diese weitere zusätzliche Ausbildung nur gefördert, wenn „besondere Umstände vorliegen“, wenn insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel die weitere Ausbildung rechtfertigt (§ 7 Abs. 2 Satz 2).

d) Bei Abbruch einer Ausbildung und Beginn einer neuen Ausbildung oder bei Wechsel der Fachrichtung vor Abschluß der Ausbildung wird ein Zuschuß nur dann gewährt, wenn für die neue Ausbildung ein wichtiger Grund vorliegt.

Das ist z. B. der Fall, wenn sich während der Ausbildung herausstellt, daß die zunächst angenommene Eignung für den gewählten Beruf doch nicht vorhanden ist und eine andere Ausbildung mit Rücksicht auf die bisherigen Leistungen sinnvoll erscheint.

Das Grundrecht „Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen“

22. Beschränkung der freien Wahl des Berufs und des Arbeitsplatzes?

Nach Artikel 12 des Grundgesetzes ist das Recht, den Beruf und den Arbeitsplatz frei zu wählen, eines der unabdingbaren Grundrechte jedes Bürgers.

Dieses Grundrecht hat der Gesetzgeber beachtet, indem er sich jeder Beeinflussung der Wahl des Ausbildungsziels, das der einzelne Auszubildende anstrebt, enthält; Ausbildungsförderung wird insbesondere unabhängig von arbeitsmarktpolitischen Erwägungen geleistet. Jeder junge Mensch soll sich auf den Beruf vorbereiten können, der seiner Neigung und Eignung entspricht. Voraussetzung ist lediglich, daß seine Leistungen vor Beginn und während der Dauer der geförderten Ausbildung erwarten lassen, daß er das Ausbildungsziel erreicht.

Nach Abschluß der geförderten Ausbildung ist der Auszubildende in der Wahl seines Arbeitsplatzes nicht beschränkt. Er kann ihn z. B. im Ausland wählen, ohne daß ihn eine Pflicht trifft, die erhaltenen Leistungen zurückzuzahlen.

23. Beschränkung der freien Wahl der Ausbildungsstätte?

In der Wahl der Ausbildungsstätte ist der Auszubildende frei. Dieser Grundsatz hat nur insoweit eine Einschränkung erfahren, als der erhöhte Bedarfssatz für eine auswärtige Unterbringung dem Auszubildenden dann nicht gewährt wird, wenn er als Schüler eines Gymnasiums, einer Fachoberschule, Abendhauptschule, Berufsaufbauschule oder Abendrealschule von der Wohnung seiner Eltern aus eine ihm zumutbare

Ausbildungsstätte besuchen kann, die ihn zu dem angestrebten Ausbildungsziel führt. Für Auszubildende an anderen Ausbildungsstätten und für Verheiratete, die bei ihren Ehegatten wohnen, gilt dieser Grundsatz nicht.

In jedem Fall erhält der Schüler aber Leistungen in der Höhe, wie sie ihm nach den Vorschriften des Gesetzes gezahlt würden, wenn er die entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus besuchte.

Persönliche Voraussetzungen

24. Wer wird gefördert? § 8 Abs. 1, § 68 Abs. 2

- Jeder deutsche Staatsangehörige.
- Bestimmte heimatlose Ausländer und Ausländer mit Asylrecht. Dazu s. Näheres in Nr. 25.

25. Werden auch Ausländer gefördert? § 8 Abs. 1, § 68 Abs. 2

Folgende Ausländer werden wie deutsche Staatsangehörige gefördert:

- a) Heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet,
- b) Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und als Asylberechtigte anerkannt sind.

26. Muß eine besondere Eignung nachgewiesen werden? § 9

Bei Beginn einer Ausbildung genügt in der Regel der Nachweis, daß der Auszubildende in die Ausbildungsstätte aufgenommen ist oder daß er sie weiter besucht. Dafür genügt im allgemeinen eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte. Derselbe Nachweis genügt für den Besuch eines Praktikums.

In folgenden Fällen gibt es zusätzliche Eignungsnachweise:

- a) Auszubildende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen haben vor dem 5. Fachsemester eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorzulegen, aus der sich die Eignung ergibt (§ 48 Abs. 1).

- b) Für **jede Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik** Deutschland – abgesehen von den „Grenzgängern“ (s. Nr. 18a) – gilt:

Das Amt für Ausbildungsförderung kann vom Auszubildenden eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte darüber verlangen,

daß die Ausbildung **förderlich** ist und ein Teil auf die Ausbildungszeit angerechnet werden kann,

daß bei Ausbildung außerhalb Europas die Ausbildung im Ausland **erforderlich** ist,

daß ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.

Zudem ist bei Hochschulstudien, die länger als 1 Jahr außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden sollen, eine gutachtliche Stellungnahme darüber erforderlich, daß **diese** Studien für die Ausbildung von besonderer Bedeutung sind.

- c) Bei **Fernunterrichtslehrgängen** ist eine Bescheinigung des Fernlehrinstituts vorzulegen über erfolgreiche Teilnahme in den letzten 9 Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums und darüber, daß die Vorbereitung auf den Ausbildungsabschluß in längstens 6 Monaten beendet werden kann.

27. Gibt es ein Höchstalter? § 10

Der Auszubildende darf bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den eine Förderung beantragt wird, das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ausnahmen von dieser Regel sind zulässig, wenn in Einzelfällen die Art der Ausbildung oder die Lage des Einzelfalles die Ausnahme rechtfertigt.

Die Höhe der Leistungen

28. Welche Förderungsbeträge können geleistet werden? ¹⁾, §§ 12–14

A. Für Lebensunterhalt und Ausbildungskosten wird ein Pauschalsatz gewährt. Die Höhe der Pauschale hängt ab von der Art der Ausbildung und von der Art der Unterbringung des Auszubildenden, s. nachstehende Übersicht:

Ausbildungsstätte	Schüler wohnt	
	I bei seinen Eltern	II nicht bei seinen Eltern
Gymnasium Berufsfachschule Fachoberschulklasse ohne die Zugangsvoraussetzung einer abgeschlossenen Berufsausbildung	160	320
Fachoberschulklasse mit der Zugangsvoraussetzung einer abgeschlossenen Berufsausbildung Abendhauptschule Berufsaufbauschule Abendrealschule	320	380
Fachschule Abendgymnasium Kolleg	320	400
Höhere Fachschule Akademie Hochschule	340	420

B. Für **Praktikanten** gelten die Beträge, die jeweils für die Auszubildenden der Ausbildungsstätte gezahlt werden, mit deren Besuch das Praktikum in Zusammenhang steht.

¹⁾ Die Höhe des im Einzelfall zu leistenden Förderungsbetrages hängt ab von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Dazu s. Nr. 37 bis 47.

C. Für die Teilnahme an **Fernunterrichtslehrgängen** entscheidet eine Landesbehörde, welcher Bedarfssatz nach der vermittelten Ausbildung angemessen ist.

Im Bundesgesetz selbst ist bereits für 2 Ausbildungsarten eine Vorentscheidung getroffen: Auszubildende, die an Lehrgängen teilnehmen,

- die auf den Realschulabschluß vorbereiten, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Schülern von Abendrealschulen,
- die auf eine Hochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 21. Lebensjahres den Schülern von Abendgymnasien gleichgestellt.

D. Bei Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt:

a) Für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (§ 5 Abs. 4) wird zu dem Bedarf (s. o. Tabelle II) ein **Zuschlag** gewährt, soweit die Lebens- und Ausbildungsverhältnisse dies erfordern. Die Zuschläge für die einzelnen Länder sind durch eine Rechtsverordnung des Bundes festgelegt.

Sie können bei den Ämtern für Ausbildungsförderung und bei den für die Hochschulförderung zuständigen Stellen (meist den Studentenwerken) erfragt werden.

b) Für den Besuch von Gymnasien ab Klasse 11 werden diese Zuschläge nicht gewährt, sondern außer dem Bedarf (s. o. Tabelle I und II) nur die notwendigen Aufwendungen für 4 Hin- und Rückfahrten zur Ausbildungsstätte.

Ob der Satz nach Tabelle I oder II zusteht, hängt davon ab, ob vor dem Auslandsbesuch das Gymnasium von der Wohnung oder nicht von der Wohnung der Eltern aus besucht wurde, bzw. besucht werden konnte.

E. Die obenstehenden Beträge werden für die Dauer der Ausbildung geleistet, auch während der Ferien, und zwar vom Antragsmonat an. Rückwirkende Zahlungen sind für 3 Monate möglich.

Wegen zusätzlicher Erstattung von Fahrkosten s. Nr. 29 d und 35.

29. Können die Pauschalsätze überschritten werden? § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 5

Nur zur Vermeidung von Härten in Einzelfällen, wenn ohne zusätzliche Mittel die Durchführung der Ausbildung wesentlich erschwert ist.

Es können je nach den Umständen übernommen werden

- a) überdurchschnittliche Ausbildungskosten, z. B. für besonders teure Fachbücher oder Ausbildungsgeräte,
- b) überdurchschnittliche Kosten einer Internatsunterbringung,
- c) Kosten für Studienreisen oder Familienheimfahrten bei auswärtiger Unterbringung,
- d) Kosten für die tägliche Fahrt zur Ausbildungsstätte bei angemessener Selbstbeteiligung,
- e) Schulgeld an privaten Ausbildungsstätten,
- f) Aufwendungen für Lernmaterial bei Fernunterricht.

Zu d) bis f) sind in den Verwaltungsvorschriften Höchstsätze festgelegt, die bei den Ämtern für Ausbildungsförderung erfragt werden können.

Zur Aufstockung der Pauschalsätze bei besonders niedrigen Einkommen nach dem Bundessozialhilfegesetz s. Nr. 68 d.

30. Kann der Pauschalsatz unterschritten werden?

Nein. Der Pauschalsatz wird immer geleistet, gleich ob Aufwendungen in dieser Höhe gemacht werden (etwa bei auswärtiger Unterbringung) oder nicht; es müssen jedoch alle übrigen Voraussetzungen für die Gewährung des Förderungsbetrages vorliegen.

31. Kann die Unterbringung außerhalb des Elternhauses in allen Fällen frei gewählt werden mit Anspruch auf höhere Förderungsbeträge? § 12 Abs. 2 Satz 2, § 13

● Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst die Unterscheidung zu beachten zwischen:

- a) Schülern der Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen einerseits und
- b) Studierenden an Fachschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen andererseits.

Die zu b) aufgeführten Studierenden haben nur nachzuweisen, daß sie bei ihren Eltern wohnen oder nicht. Wohnen sie nicht bei ihren Eltern, so erhalten sie die (in der Tabelle II der Nr. 28 aufgeführten) höheren Förderungsbeträge.

Für die zu a) aufgeführten Schüler werden die höheren Förderungsbeträge (Nr. 28 Tabelle II) dagegen nur dann geleistet, wenn von der Wohnung der Eltern des Schülers aus eine entsprechende zumutbare Schule nicht erreichbar ist.

● Sodann ergibt sich aus dem Gesetzestext, daß die höheren Förderungsbeträge (Nr. 28 Tabelle II) immer zustehen:

Vollwaisen und
verheirateten Auszubildenden, die mit ihren Ehegatten einen eigenen Haushalt führen.

32. Kann frei gewählt werden, ob der Schüler, wenn er außerhalb des Elternhauses wohnen muß, bei Verwandten, bei einer Pflegefamilie oder in einem Internat untergebracht wird oder ob er zur Miete wohnt?

Ja.

Die Eltern oder der volljährige Auszubildende selbst können die Art der auswärtigen Unterbringung frei bestimmen.

33. Was ist in den Fällen der Nr. 31 a) die Folge, wenn die von der Wohnung der Eltern aus erreichbare entsprechende zumutbare Schule nicht besucht wird? § 12 Abs. 2 Satz 2

Ist eine entsprechende zumutbare Schule von der Wohnung der Eltern aus erreichbar, so kann eine andere Schule zwar besucht werden, es werden aber die durch die auswärtige Unterbringung entstehenden zusätzlichen Kosten nicht geleistet. Es wird nur der am Wohnort der Eltern zustehende Bedarfssatz (s. Nr. 28) geleistet.

Nur wenn die von der Wohnung der Eltern aus erreichbare Schule der gewählten Schule nicht entsprechend oder dem Schüler nicht zumutbar ist, werden die durch auswärtige Unterbringung entstehenden zusätzlichen Kosten im Rahmen der Pauschalsätze geleistet.

34. Was bedeutet der Ausdruck: eine „entsprechende zumutbare“ Schule? § 12 Abs. 2 Satz 2

Wichtig ist für die Entscheidung, ob eine Schule „entsprechend“ und „zumutbar“ ist, ein **Vergleich des Lehrstoffes** und des **Erziehungsziels** der zu vergleichenden Schulen.

Wenn z. B. ein Schüler naturwissenschaftlich begabt ist, das näheregelegene Gymnasium aber keinen naturwissenschaftlichen Zweig hat, sondern nur das auswärtige, so entsprechen schon die Lehrstoffe beider Schulen einander nicht. Der auswärtige Schulbesuch ist dann gerechtfertigt.

Wegen der Erziehungsziele ist auf folgendes hinzuweisen:

In der Regel ist der Besuch von weltanschaulich oder konfessionell neutralen Schulen zumutbar, wenn sie näher gelegen sind. Dabei ist zu bedenken, daß in jeder Schule die von den Eltern oder von dem jungen Menschen selbst bestimmte Grundrichtung der Erziehung in positiver Toleranz stets zu beachten ist. Bestehen für eine bestimmte Schulart an einem Ort aber nur Schulen besonderer weltanschaulicher oder konfessioneller Prägung, so können sie von Schülern einer anderen Weltanschauung oder Konfession als nicht zumutbar abgelehnt werden; der Besuch der auswärtigen Schule ohne eine solche weltanschauliche oder konfessionelle Prägung ist dann gerechtfertigt. Am Ort gelegene öffentliche Schulen werden gegenüber einer auswärts gelegenen Schule bei gleichen Lehrstoffen im allgemeinen zumutbar sein. Unterschiedliche Erziehungsziele von Schulen mit gleichen Lehrstoffen werden von Bedeutung sein, wenn die spätere Berufsausübung auf einer weltanschaulich oder konfessionell geprägten Ausbildung aufbaut und diese Ausbildung auch für die Berufsausübung weiter von Bedeutung ist. Das trifft zu z. B. bei der Ausbildung zu sozialen Berufen (Jugendleiterin, Krankenschwester) und zu kirchlichen Fachberufen. Auch wird zu beachten sein, daß ein erklärter Wille des Auszubildenden und seiner Eltern, nur eine weltanschaulich geprägte Ausbildungsstätte besuchen zu wollen, stets zu berücksichtigen ist.

35. Unter welchen Voraussetzungen gibt es Fahrkostenersatz und wie hoch? § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 3

Soweit die Länder Fahrkosten noch nicht erstatten, werden sie dem einzelnen Auszubildenden als „besondere Aufwendungen“ geleistet, jedoch nur wenn sie besonders hoch sind und bei angemessener Selbstbeteiligung.

Auszubildenden an Fachschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen wird eine monatliche Fahrkostenpauschale von 30 DM geleistet, wenn

der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt und

die Wohnung der Eltern sich nicht am Ort der Ausbildungsstätte befindet.

Schüler von Gymnasien ab Klasse 11 erhalten, wenn sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und nicht vom Wohnort der Eltern aus eine Ausbildungsstätte besuchen, die Auslagen für 4 Hin- und Rückfahrten.

36. Gibt es nur Zuschüsse oder auch Darlehen? § 17 Sind Darlehen zu verzinsen? § 18

Die Förderung wird im allgemeinen ausschließlich als **Zuschuß** gewährt.

A. Sie kann – unter Beachtung der jeweiligen Umstände im einzelnen Fall – ganz oder teilweise als zinsloses **Darlehen** gewährt werden:

- a) wenn die Förderungshöchstdauer aus schwerwiegenden Gründen überschritten wird (§ 15 Abs. 3 Nr. 1),
- b) für eine weitere Ausbildung nach Abschluß einer ersten Ausbildung (§ 7 Abs. 2 Satz 2),
- c) für die Anschaffung beweglicher Sachen, die nach Beendigung der Ausbildung weiter verwendet werden können (§§ 12 Abs. 5, 13 Abs. 5).
Z. B. Musikinstrumente, optische Geräte, ärztliches Gerät, fotografische Geräte.

B. Ausbildungsförderung wird **nur** als **Darlehen** gewährt,

- a) zinslos, wenn die Förderungshöchstdauer wegen des Nichtbestehens der Abschlußprüfung überschritten wird (§ 15 Abs. 3 Nr. 4),
- b) zu 4 % Zinsen, wenn der Auszubildende der Heranziehung seiner Eltern durch das Amt für Ausbildungsförderung zur Deckung des Bedarfs und damit der Überleitung seines Unterhaltsanspruchs gegen seine Eltern auf das Amt aus wichtigem Grund widersprochen hat (§ 37 Abs. 2) – s. Nr. 62 –.

Das Darlehen und im Falle B b zusätzlich die Zinsen sind in Monatsraten von mindestens 50 DM zurückzuzahlen – aber erst drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung, dann aber innerhalb von 20 Jahren.

Wirtschaftliche Voraussetzungen der Leistungen

37. Welche Bedeutung haben Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seiner Angehörigen für die Höhe der Förderungsleistungen? § 11 Abs. 2

Die unter Nr. 28 genannten Pauschalsätze werden nur dann in voller Höhe geleistet, wenn der Auszubildende, seine Eltern und sein Ehegatte lediglich über ein Einkommen und Vermögen verfügen, das unter den Freibeträgen bleibt, die im Gesetz festgelegt sind. Soweit Einkommen und Vermögen die Freibeträge übersteigen, sind die übersteigenden Beträge auf den Ausbildungsbedarf anzurechnen. Erzielt der Vater z. B. ein Einkommen, das die Freibeträge um 100 DM übersteigt, so vermindert sich der Bedarf um diese 100 DM. Ist Einkommen oder Vermögen auf den Bedarf mehrerer Auszubildender anzurechnen, so wird es in der Regel zu gleichen Teilen angerechnet.

Auf den Ausbildungsbedarf sind zunächst Einkommen und Vermögen des Auszubildenden selbst, dann das seines Ehegatten und zum Schluß das seiner Eltern unter Beachtung der in den Nrn. 41 bis 47 dargelegten Grundsätze anzurechnen.

38. Was ist Einkommen? § 21

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert – gleich ob aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit oder aus Vermögen – nach Abzug der Steuern und der Aufwendungen für die soziale Sicherung. Renten jeder Art, auch Waisenrenten, sind in der tatsächlich geleisteten Höhe Einkommen i. S. dieses Gesetzes. Zur Nichtanrechnung von Grundrenten s. Nr. 39 am Schluß, zur teilweisen Nichtanrechnung von Waisenrenten und Waisengeldern s. Nr. 41 A.

39. Wie wird dieses Nettoeinkommen berechnet? § 21

A. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen zur Beantwortung dieser wichtigen Frage im einzelnen. Die durch den Antragsteller zu beantwortenden Fragen ergeben sich aus den Formularen, die das Amt für Ausbildungsförderung ausgibt.

Im allgemeinen werden für die Großzahl der Antragsteller Spezialfragen nicht zutreffen; es wird genügen, die Lohnbescheinigung oder den Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Die Einkommensteuerermittlungen und -feststellungen der Finanzämter werden als Grundlage für die Entscheidung über einen Förderungsantrag übernommen.

B. **Nicht** als Einkommen gelten Einnahmen, die der Einkommensbezieher **zweckbestimmt** oder zu einer ganz besonderen Verwendung erhält.

Das sind z. B. Leistungen für einen Mehrbedarf, der durch einen Körperschaden verursacht ist, Leistungen der vorbeugenden oder nachgehenden Gesundheitsfürsorge, bestimmte persönliche Renten, vor allem die Grundrenten und die Schwerstbeschäftigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, die entsprechenden Renten nach anderen Vorschriften und sonstige Leistungen, die zweckbestimmt gewährt werden.

(Unterhaltsleistungen der Eltern und des Ehegatten werden nicht als „Einkommen“ des Auszubildenden angesehen; sie werden vielmehr mit dem Beitrag verrechnet, den die Eltern oder der Ehegatte zu dem Bedarf des Auszubildenden beizusteuern haben. Lebt der Ehegatte aber dauernd getrennt und zahlt er Unterhalt, so wird dieser Betrag als Einkommen angerechnet, weil sein Einkommen bei dauerndem Getrenntleben im Rahmen der Anrechnung von Einkommen nicht berücksichtigt wird, vgl. auch Nr. 43 am Schluß.)

40. Welcher Berechnungszeitraum gilt für das Einkommen der Eltern, des Ehegatten und des Auszubildenden? §§ 22, 24

a) Für die Berechnung des **Einkommens der Eltern und des Ehegatten** des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

Hat sich das Einkommen seit dem vorstehend angegebenen Berechnungszeitraum wesentlich vermindert, so ist dies bei dem Amt für Ausbildungsförderung geltend zu machen. Es wird dann zunächst unter Vorbehalt der Rückforderung nach den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum entschieden und abschließend, sobald das Einkommen im Bewilligungszeitraum endgültig feststeht.

- b) Für die Anrechnung des Einkommens des **Auszubildenden** sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend.

Vom Einkommen des Auszubildenden, das im Bewilligungszeitraum anfällt, wird auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn die Summe dieses Einkommens durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

Verdient also ein Schüler z. B. im Jahr nur während zweier Monate je 540 DM, also insgesamt 1080 DM und trägt der Bewilligungszeitraum 1 Jahr, so wird der Betrag von 1080 DM durch 12 geteilt. Der monatlich anzurechnende Betrag beträgt 90 DM. Wieweit dieser Betrag anrechnungsfrei zur freien Verfügung bleibt, s. Nr. 41.

41. Was bleibt vom Einkommen des Auszubildenden anrechnungsfrei? § 23

A. Für den Auszubildenden selbst:

Auszubildende, die nach diesem Gesetz gefördert werden, haben im allgemeinen kaum ein eigenes Einkommen. Ausbildungsförderung wird auch nur für die Zeit geleistet, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Einkommen sollen bis zu einer bestimmten Höhe zur freien Verfügung des Auszubildenden bleiben.

Vom Einkommen bleiben anrechnungsfrei:

- für Schüler von Gymnasien, Berufsfachschulen und Fachoberschul-
klassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung
nicht voraussetzt, monatlich 75 DM,
- für Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abend-
realschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abge-
schlossene Berufsausbildung voraussetzt, monatlich 100 DM,
- für Studierende an Abendgymnasien, Kollegs, Fachschulen, Hö-
heren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, monatlich 125 DM,
- von der Waisenrente und dem Waisengeld jedes Auszubildenden
monatlich 90 DM.

Über die genannten Beträge hinaus erzielt Einkommen wird voll angerechnet.

- Die Praktikantenvergütung wird voll angerechnet, wenn die Be-
darfssätze 320 DM oder mehr betragen. Beträgt der Pauschalsatz
nur 160 DM, so bleibt die Praktikantenvergütung anrechnungsfrei
in Höhe von monatlich 75 DM.
- Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen
Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche
Mittel erhalten, z. B. von Stiftungen, die Ausbildungshilfen ge-
währen, werden voll auf den Bedarf angerechnet. Ausbildungshil-
fen aus privaten Stiftungen gelten als Einkommen; von ihnen blei-
ben die o. a. Beträge von 75 DM, 100 DM bzw. 125 DM anrech-
nungsfrei.

B. Hat der Auszubildende für Angehörige zu sorgen, so gilt folgendes:

Wenn der Auszubildende für seinen Ehegatten zu sorgen hat, bleiben von seinem Einkommen anrechnungsfrei monatlich 350 DM. Ist zumindest ein Kind unter 10 Jahren im Haushalt des Auszubildenden, so erhöht sich der Satz von 350 DM auf 500 DM monatlich.

Hat der Auszubildende Kinder, so bleiben von seinem Einkommen für jedes Kind anrechnungsfrei monatlich 175 DM. Wer als Kind gilt, s. Nr. 46 B.

42. Wieviel bleibt vom Einkommen der Eltern als Grundfreibetrag anrechnungsfrei? ¹⁾ § 25

- Vom Einkommen der Eltern bleiben als Grundfreibetrag anrechnungsfrei, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, monatlich 800 DM,
- Haben beide Eltern Einkommen, so erhöht sich dieser Betrag um das Einkommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkommen, höchstens jedoch um monatlich 130 DM,
Es können also für Eltern, die Doppelverdiener sind, höchstens frei bleiben monatlich 930 DM.
- Sind die Eltern geschieden oder leben sie dauernd getrennt oder lebt nur noch ein Elternteil, so bleiben für jeden Elternteil, der Einkommen erzielt, anrechnungsfrei monatlich 500 DM,
- Haben die Eltern noch für andere Unterhaltsberechtigte zu sorgen, z. B. für ihre eigenen Eltern oder ein Elternteil für seinen Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht, so bleibt für jede dieser Personen ein Betrag frei von monatlich 270 DM,
- Für die Kinder bleiben vom Einkommen der Eltern anrechnungsfrei:
für jedes Kind, das in einer förderungsfähigen ²⁾ Ausbildung ist, monatlich 50 DM,
für andere Kinder, wenn sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich 200 DM,
wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, monatlich 270 DM.

Die Beträge mindern sich, wenn die Unterhaltsberechtigten eigenes Einkommen haben, das zur Deckung des Unterhaltsbedarfs dient.

43. Was bleibt vom Einkommen des Ehegatten als Grundfreibetrag anrechnungsfrei? ³⁾ § 25

Für den Ehegatten selbst monatlich 500 DM,
für den Auszubildenden monatlich 50 DM.

(Für jedes Kind des Ehegatten, das in Ausbildung ist, monatlich auch 50 DM, für andere Kinder und für weitere Unterhaltsberechtigte, wenn diese das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich 200 DM, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, monatlich 270 DM. Die genannten Beträge mindern sich, soweit diesen Personen Mittel für ihren Unterhalt anderweitig zur Verfügung stehen.)

Lebt der Auszubildende von seinem Ehegatten dauernd getrennt, so bleibt das Einkommen des Ehegatten ganz außer Betracht.

¹⁾ Wegen des Freibetrages vom Einkommen, das den Grundfreibetrag übersteigt, s. Nr. 44.

²⁾ Die Ausbildung muß nach diesem Gesetz oder nach anderen Bestimmungen, die Leistungen in entsprechender Höhe vorsehen, förderungsfähig sein. Das ist der Fall bei dem Arbeitsförderungsgesetz (Berufsausbildungsbeihilfe für Lehrlinge und Anlernlinge).

³⁾ Wegen des Freibetrages vom Einkommen, das den Grundfreibetrag übersteigt, s. Nr. 44.

44. In welcher Höhe wird das Einkommen von Eltern und Ehegatten des Auszubildenden angerechnet, das die genannten Einkommensgrenzen, d. h. die Grundfreibeträge (s. Nr. 42 und 43) übersteigt? § 25 Abs. 4

Das Einkommen der Eltern und des Ehegatten, das die genannten Grundfreibeträge übersteigt, bleibt zu einem weiteren Teil anrechnungsfrei, und zwar

- für die Eltern, einen Elternteil und den Ehegatten des Auszubildenden zu 40 v.H.,
- für jedes Kind, für das ein Grundfreibetrag zusteht (s. Nr. 42) zu je 5 v.H.

45. Welches Vermögen wird angerechnet? §§ 26 bis 34

Es wird nur das Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern angerechnet, soweit für das jeweilige Vermögen für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums (s. Nr. 56) Vermögensteuer zu zahlen ist. Durch diese Bestimmung (§ 26) kommt die Vermögensanrechnung nur für wenige Auszubildende in Betracht. Für die Berechnung dieser Vermögensanrechnung werden besondere Formulare vom Amt für Ausbildungsförderung ausgegeben.

Wenn der Auszubildende, sein Ehegatte oder seine Eltern für den genannten Zeitraum vermögensteuerzahlungspflichtig sind, so erkundigen sie sich zweckmäßigerweise beim Amt für Ausbildungsförderung darüber, welche Teile bzw. Arten ihres Vermögens grundsätzlich anrechnungsfrei sind (§ 27), wie die Vermögenswerte nach dem Gesetz bestimmt werden (§§ 28, 29), welche Freibeträge bestehen (§§ 31 bis 34) und wie das Vermögen auf den monatlichen Bedarf angerechnet wird (§ 30).

46. Was sind Kinder im Sinne dieses Gesetzes? § 25 Abs. 5, § 24 Abs. 2 Satz 2

A. Bei der Ausbildungsförderung werden für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen der **Eltern** und des **Ehegatten** des Auszubildenden dieselben Personen als Kinder berücksichtigt, die auch bei Gewährung von Kindergeld als Kinder gelten.

Das sind:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. adoptierte Kinder,
4. nichteheliche Kinder, im Verhältnis zu dem Vater jedoch nur, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist,
5. Stiefkinder, die der Einkommensbezieher in seinen Haushalt aufgenommen hat,
6. Pflegekinder,
7. Enkel und Geschwister, die der Einkommensbezieher in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

B. Bei der Berechnung der Freibeträge des **Auszubildenden** selbst werden nur die unter A 1 bis 4 aufgeführten Kinder berücksichtigt.

47. Können in Härtefällen die Freibeträge überschritten werden? § 25 Abs. 6

Von den genannten Freibeträgen kann nur bei Eltern und dem Ehegatten des Auszubildenden abgewichen werden, wenn durch diese Anrechnung im Einzelfall unbillige Härten entstehen würden. Dazu gehören alle außergewöhnlichen Belastungen, die nach den §§ 33, 33 a des Einkommensteuergesetzes geltend gemacht werden können, unabhängig davon, ob sie vom Finanzamt schon anerkannt sind oder anerkannt werden.

Außerdem kann ein Fall unbilliger Härte vorliegen, wenn in der Familie hohe Kosten wegen Krankheit entstehen oder bei sonstigen berechtigten außergewöhnlichen hohen Auslagen oder wenn im Zuge der Vermögensanrechnung der Verkauf oder die Befastung eines eigengenutzten Einfamilienhauses erforderlich wäre. Diese unbillige Härte muß im Einzelfall vom Antragsteller geltend gemacht werden.

48. Bei welchen Ausbildungsarten bleiben Einkommen und Vermögen der Eltern völlig frei? § 11 Abs. 3

Nur wenn der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht, wird Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens und des Vermögens der Eltern geleistet; Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seines Ehegatten sind anzurechnen. Das Gesetz läßt eine erweiternde Auslegung dieser Bestimmungen zugunsten der Auszubildenden anderer Schulgattungen nicht zu.

Verfahren

49. Wer stellt den Antrag auf Ausbildungsförderung? § 46

Der Schüler. Ist er noch minderjährig, so müssen auch seine Eltern oder sein Vormund mit dem Antrag einverstanden sein.

50. Wo wird der Antrag gestellt? §§ 39, 41, 61

Bei dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung. Diese Ämter gibt es in jedem Stadtkreis und in jedem Landkreis.

Ausnahme: **Hochschulen** nehmen für die bei ihnen immatrikulierten Studenten bis zum 30. Juni 1974 die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung wahr. Die Länder bestimmen, ob die Studentenwerke zur Durchführung dieser Aufgaben herangezogen werden. — Bis zur endgültigen Länderregelung wird **empfohlen**, daß Anträge für ein Hochschulstudium bei den Studentenwerken der Universität eingereicht werden.

51. Welches Amt ist örtlich zuständig? § 45

Die örtliche Zuständigkeit ist sehr unterschiedlich geregelt:

A. Für Schüler von Gymnasien, Fachoberschulen, Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen gilt:

- a) Im allgemeinen ist das Amt örtlich zuständig, in dessen Bereich die **Eltern** des Auszubildenden wohnen. Das gilt auch, wenn nur noch ein Elternteil lebt.
- b) In folgenden Fällen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bereich der **Auszubildende** seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, d. h. wo der Mittelpunkt seiner gesamten Lebensbeziehungen ist:
 - wenn der Auszubildende verheiratet ist oder war,
 - wenn seine Eltern nicht mehr leben,
 - wenn einer der Eltern nicht im Bereich desselben Amtes für Ausbildungsförderung wohnt wie der andere Elternteil (wenn die Eltern also getrennt leben, und zwar in verschiedenen Stadt- oder Landkreisen),
 - wenn kein Elternteil in der Bundesrepublik wohnt.

B. Für Auszubildende an Abendgymnasien und Kollegs ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bereich der Auszubildende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, d. h. wo der Mittelpunkt seiner gesamten Lebensbeziehungen ist.

C. Für Studierende an **Höheren Fachschulen und Akademien** gilt:

- a) Im allgemeinen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bereich die Ausbildungsstätte gelegen ist, die der Auszubildende besucht.
- b) Das Amt, in dessen Bereich der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, ist zuständig, wenn der Auszubildende von seinem Wohnsitz in der Bundesrepublik aus täglich eine Ausbildungsstätte außerhalb der Bundesrepublik („Grenzgänger“, s. Nr. 18 a) besucht.

D. Für Studenten an **Hochschulen** gilt:

örtlich zuständig ist die Hochschule, bei der sie immatrikuliert sind.

Bei **Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik** Deutschland (mit Ausnahme der sogenannten „Grenzgänger“) gilt:

- A. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ist für jedes fremde Land ein Amt für Ausbildungsförderung bestimmt, das für alle Auszubildenden aller Ausbildungsstätten zuständig ist, die eine Ausbildungsstätte in diesem Land besuchen. Die Liste dieser Ämter ist bei den Ämtern für Ausbildungsförderung und den Studentenwerken einzusehen.
- B. Für Auszubildende, die im Ausland wohnen und dort eine Ausbildungsstätte besuchen, ist das Amt für Ausbildungsförderung in Bonn zuständig.

52. Was geschieht, wenn ein Antrag bei einem nicht zuständigen Amt eingereicht wird? § 46 Abs. 2 Satz 2

Das schadet dem Auszubildenden nicht. Das nichtzuständige Amt reicht von sich aus den Antrag an das zuständige Amt weiter. Der Antrag ist von dem Tag an rechtswirksam, an dem er bei der Behörde eingetroffen ist, bei der der Antrag eingereicht wurde. Dasselbe gilt für Anträge, die bei einem nichtzuständigen Studentenwerk eingereicht sind.

53. Wie ist der Antrag zu stellen und was ist im einzelnen anzugeben? § 46

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Die Formulare für diese Anträge werden durch die Ausbildungsförderungsämter, für Auszubildende an Hochschulen durch die Studentenwerke ausgegeben. Aus diesen Formularen ergibt sich, was im einzelnen durch den Antragsteller anzugeben ist und welche Angaben er durch Urkunden belegen muß.

Zur Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind die Angaben bzw. Nachweise nötig, die sich aus den Nrn. 37 bis 47 ergeben. Außerdem ist das Konto des Auszubildenden oder seiner Eltern anzugeben.

54. Von wem können die notwendigen Unterlagen verlangt werden? §§ 42, 47, 48, 49

- Der Auszubildende, sein Ehegatte und seine Eltern können von ihren Arbeitgebern Bescheinigungen über Gehalt und Lohn oder über Steuerfreibeträge verlangen.
- Der Auszubildende kann von der Ausbildungsstätte, die er besuchen will oder besucht hat, eine gutachtliche Stellungnahme über seine Eignung in den in Nr. 58 genannten Sonderfällen verlangen.
- Das Amt für Ausbildungsförderung kann alle Auskünfte und Urkunden verlangen, soweit die Durchführung des Gesetzes dies erfordert, von den Eltern und dem Ehegatten des Auszubildenden; von den Arbeitgebern des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern (jedoch müssen diese Personen zustimmen, daß Auskünfte erteilt und Urkunden vorgelegt werden), von der Finanzbehörde über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern, von den Förderungsausschüssen, s. Nr. 60.

55. Sind die Ämter zur Geheimhaltung verpflichtet? § 57

Ja. Das Gesetz hat einen besonderen Paragraphen, der die Geheimhaltungspflicht regelt (§ 57).

Angestellte oder Beamte einer Verwaltungsbehörde, die unbefugt die Einkommensverhältnisse oder andere Tatsachen, die ihnen anvertraut worden sind, offenbaren, werden bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

56. Wie und für welchen Zeitraum erfolgen Bewilligungsbescheid und Auszahlung? §§ 50, 51

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Der Förderungsbetrag wird in der Regel für den Zeitraum eines Jahres bewilligt (**Bewilligungszeitraum**). Er wird monatlich im voraus bezahlt.

Beträge unter 10 DM werden nicht geleistet.

57. Gibt es für die Zuschüsse und Darlehen einen Pfändungsschutz? § 19

Der Anspruch auf Ausbildungsförderung kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden.

Ist der Förderungsbetrag bereits auf ein Konto überwiesen, so kann er auf die Dauer von sieben Tagen nach Gutschrift nicht gepfändet werden.

Hat der Auszubildende den Förderungsbetrag bereits vom Konto abgehoben oder ist er ihm bar ausgezahlt worden, so ist dieser Bargeldbetrag unpfändbar, soweit er ihm für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Auszahlungstermin zusteht.

58. Ist die Ausbildungsstätte verpflichtet, gutachtliche Stellungnahmen über die Eignung des Auszubildenden abzugeben? § 47

Die Ausbildungsstätte ist nach § 47 Abs. 1 in all den Fällen zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet, in denen sie im Gesetz vorgesehen ist, unabhängig davon, ob sie vom Amt angefordert wird oder vom Auszubildenden beizubringen ist.

59. Wo gibt es Förderungsausschüsse? § 42

Sie sind nur einzurichten bei

- a) Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen,
- b) den Ämtern für Ausbildungsförderung, die Anträge bei einer Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bearbeiten.

Ihnen gehören an je ein Vertreter des Lehrkörpers, der Auszubildenden und des Amtes für Ausbildungsförderung.

60. Welche Aufgaben haben die Förderungsausschüsse? § 43

Sie wirken durch eine gutachtliche Stellungnahme bei folgenden Entscheidungen mit:

A. ob die besonderen Leistungsvoraussetzungen vorliegen:

- a) bei einer Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach § 5 Abs. 2 und 3,
- b) wenn nach Abschluß einer ersten Ausbildung eine weitere zweite Ausbildung angestrebt wird (§ 7 Abs. 2 Satz 2),
- c) wenn nach Abbruch oder Wechsel der Ausbildung eine andere Ausbildung angestrebt wird (§ 7 Abs. 3),
- d) bei einer Ausbildung, die nach Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen wird (§ 10 Abs. 3),
- e) wenn eine Förderung zur Deckung besonderer Aufwendungen nach § 13 Abs. 5 gewährt werden soll,
- f) wenn die Förderungshöchstdauer überschritten werden soll (§ 15 Abs. 3),

g) wenn ein verzinsliches Darlehen auf Antrag des Auszubildenden gewährt werden soll, weil der Auszubildende der Inanspruchnahme seiner Unterhaltsverpflichteten widersprochen hat (§ 37 Abs. 2),

B. ob in den Fällen b, e und f die Förderung ganz oder teilweise als Darlehen geleistet werden soll.

Von einer gutachtlichen Stellungnahme nach A und B kann das Amt für Ausbildungsförderung nur aus wichtigem Grund nach Unterrichtung des Förderungsausschusses innerhalb einer Frist von 14 Tagen abweichen.

C. Der Förderungsausschuß muß **angehört** werden, bevor das Amt für Ausbildungsförderung über die Eignung eines Auszubildenden für eine Höhere Fachschule, Akademie und Hochschule während der ersten 4 Fachsemester ein Gutachten der besuchten Ausbildungsstätte einholen darf.

61. Gibt es eine Beschwerde oder Klage gegen Entscheidungen des Amtes für Ausbildungsförderung? § 54

Wer die Entscheidung des Ausbildungsförderungsamtes nicht als richtig anerkennt, z. B. hinsichtlich der Höhe der Förderung, kann den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Das heißt: Er muß sich zunächst mit einem „Widerspruch“ an das Ausbildungsförderungsamt wenden. Dieses kann daraufhin selbst seine Entscheidung ändern. Ändert es den Bescheid nicht, so gibt es den Widerspruch an die Widerspruchsbehörde. Die dafür zuständige Stelle ist im Bescheid des Ausbildungsförderungsamtes näher bezeichnet. Lehnt auch diese Widerspruchsbehörde den Widerspruch als unbegründet ab, so ist nunmehr Klage an das Verwaltungsgericht zu richten. Welches Gericht dafür zuständig ist, teilt das Widerspruchsamt dem Antragsteller mit.

Sonderfälle

62. Was geschieht, wenn die Eltern den angerechneten Beitrag aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht leisten oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen? §§ 36, 37

Die Regelungen des Gesetzes gehen davon aus, daß die Eltern den Teil ihres Einkommens und Vermögens, der die im Gesetz angegebenen Freibeträge übersteigt, für die Ausbildung ihrer Kinder aufwenden. Der Staat zahlt immer nur den Betrag, den die Angehörigen **zumutbarerweise** nicht aufbringen können. Stellen die Eltern dem Auszubildenden den nach den Vorschriften des Gesetzes errechneten Unterhaltsbeitrag nicht zur Verfügung, so wäre – wenn der Gesetzgeber keine Vorsorge getroffen hätte – der Auszubildende gezwungen, sich durch Nebentätigkeit oder Ferienarbeit diesen fehlenden Betrag zu beschaffen oder die Ausbildung abzubrechen. Eine solche Lösung zu Lasten des auszubildenden jungen Menschen lag nicht im Interesse des Gesetzgebers. Er hat daher angeordnet:

- Leisten die Eltern den nach den Vorschriften des Ausbildungsförderungsgesetzes errechneten Unterhaltsbetrag nicht oder können Einkommen und Vermögen der Eltern nicht angerechnet werden, weil sie die erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen, so zahlt das Amt für Ausbildungsförderung den vollen Bedarfssatz an den Auszubildenden (Vorausleistung), wenn ohne diese Leistung die Aufnahme oder Fortsetzung der Ausbildung gefährdet ist.
- Der Auszubildende muß lediglich glaubhaft machen, daß seine Eltern den Beitrag nicht leisten. Die Behörde führt dann von Amts wegen eine Anhörung der Eltern durch, die aus wichtigem Grunde unterbleiben kann.

Bei der Anhörung der Eltern kann das Amt für Ausbildungsförderung zu folgenden Ergebnissen gelangen:

- a) Die Eltern des Auszubildenden sind aus besonderen Gründen, die in diesem Einzelfall vorliegen (etwa langdauernde kostspielige Erkrankung eines Elternteils) nicht in der Lage, den nach den Pauschalsätzen des Gesetzes errechneten Beitrag zu den Ausbildungskosten aufzubringen. In diesem Fall sind die Eltern nach dem bürgerlichen Recht nicht zu einem Ausbildungskostenbeitrag verpflichtet, und es wäre in einem nicht zu vertretenden Maße unbillig, gleichwohl einen Beitrag von ihnen zu verlangen. Der Staat leistet in diesem Härtefall den vorausgeleisteten Betrag an Stelle des Elternbeitrages endgültig als Zuschuß.
- b) Die Eltern verweigern den Beitrag aus ihrem Einkommen und Vermögen ohne einen Grund, der es rechtfertigt, in diesem Einzelfall von den allgemeinen Pauschalsätzen abzuweichen. Dann kann das Amt für Ausbildungsförderung sich durch einen Verwaltungsakt (sog. Überleitung) zum Inhaber des Anspruchs des Auszubildenden gegen seine Eltern machen. Die Überleitung ist in das pflichtgemäße Ermessen des Amtes gestellt. Gegen die Eltern vorgehen wird das Amt nur, wenn nach der herrschenden Ansicht in Rechtslehre und Rechtsprechung in dem konkreten Fall ein Unterhaltsanspruch – wenn auch nur in Höhe eines Teilbetrages – besteht. Vor der Überleitung hat das Amt weiter sorgfältig zu prüfen, ob nicht familiäre, soziale oder andere Gründe im Einzelfall der Überleitung und gerichtlichen Geltendmachung entgegenstehen. Danach macht die Behörde, falls nicht der Auszubildende aus wichtigen Gründen widerspricht, diesen Anspruch im eigenen Namen gegen die Eltern geltend – notfalls durch Klage vor einem Gericht. Die Eltern haben vom Zeitpunkt der Überleitung an den grundlos verweigerten Beitrag mit 6 v. H. zu verzinsen.

Widerspricht der Auszubildende im Falle zu b) der Überleitung, so entfällt sie, wenn ein wichtiger Grund gegen diese Überleitung vorgebracht wird, z. B. die begründete Sorge, daß durch eine Klage des Amtes das bestehende gute Eltern-Kind-Verhältnis schwer gestört oder dem Auszubildenden andere große Nachteile entstehen würden. Der Auszubildende kann in diesem Fall den Förderungsbetrag als Darlehen in Anspruch nehmen. Das Darlehen ist mit 4 % vom Aufnahmetag an zu verzinsen. Darlehen und Zinsen sind in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens mit 50 DM, innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen; die erste Rate ist 3 Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.

Bei minderjährigen Kindern ist diese Frage von geringer Bedeutung. Die Eltern können kraft ihrer elterlichen Gewalt bestimmen, welche Ausbildung ihr Kind erhalten soll. Sie werden in aller Regel einer Aufnahme einer Ausbildung nicht zustimmen, wenn sie glauben, den errechneten Beitrag nicht leisten zu können. Sind die Eltern eines Minderjährigen mit der Aufnahme der Ausbildung einverstanden, erklären sich aber gleichwohl außerstande, den im Ausbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Beitrag zu leisten, so zahlt die Behörde auch in diesem Fall den vollen Förderungsbetrag und entscheidet nach Anhörung der Eltern, ob sie gezwungen werden sollen, den Unterhaltsbeitrag zu leisten.

63. Was geschieht, wenn die zur Entscheidung notwendigen Feststellungen nicht rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn getroffen werden können? § 51 Abs. 2

In diesen Fällen wird für drei Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 350 DM monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

64. Wann kann die Höhe der Leistungen während eines Bewilligungszeitraums (ein Jahr) geändert werden? § 53

Das geschieht nur, wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse oder die Höhe der gebotenen Aufwendungen für den Ausbildungsbedarf so geändert haben, daß eine Änderung der Bewilligung um wenigstens 10 DM monatlich gerechtfertigt ist.

65. Bestehen Rückzahlungspflichten? § 20, § 24 Abs. 2, § 51 Abs. 2

- a) Wegen der Art und Höhe der Rückzahlung von Darlehen s. Nr. 36.
- b) Bei Zuschüssen besteht eine Rückzahlungspflicht nur soweit, als die Voraussetzungen für die Leistung des Zuschusses an keinem Tag des Monats vorgelegen haben, für den er gezahlt worden ist.

Das wird der Fall sein, wenn der Auszubildende die Zahlung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung gemacht hat,

wenn der Auszubildende es unterlassen hat, dem Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen, daß sich die Einkommensverhältnisse von ihm selbst, von seinem Ehegatten oder von seinen Eltern so geändert haben, daß insoweit kein Anspruch auf Förderung mehr bestand,

wenn der Auszubildende gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Geldleistungen nicht erfüllt waren,

wenn der Auszubildende nach der Stellung des Antrages Einkommen erzielt hat, das bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden ist,

wenn die Förderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist (s. Nr. 40 und 63).

- c) Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat. – Für die wirtschaftlichen Folgen eines Streiks hat der Auszubildende also ebenso einzustehen wie ein junger Erwerbstätiger.

66. Wann besteht eine Verpflichtung, Änderungen von Tatsachen anzuzeigen? § 52

Änderungen von Tatsachen, die für die Bewilligung einer Ausbildungsförderung wichtig sind, müssen unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung mitgeteilt werden. Sonst ist der Förderungsbetrag ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Diese Verpflichtung besteht für den Auszubildenden, seinen Ehegatten und seine Eltern.

67. Können der Auszubildende, seine Eltern oder sein Ehegatte wegen falscher oder unrichtiger Angaben bestraft werden? § 58

Das Gesetz selbst kennt insoweit keine Straftatbestände, sondern nur sogenannte Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Ordnungswidrig handelt:

- 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Amt für Ausbildungsförderung eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine verlangte Urkunde nicht vorlegt (das Amt kann ohne diese Auskünfte oder Urkunden das Gesetz nicht richtig ausführen),
- 2. wer die vorgeschriebene Änderungsanzeige – s. Nr. 66 – über Tatsachen, die für die Entscheidung des Amtes wichtig sind, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet.

Die Geldbuße kann bis zu 5 000 DM betragen.

68. Gibt es außer diesem Gesetz noch andere Bestimmungen, nach denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden?

- a) **Für Lehrlinge und Anlernlinge** gewähren die Arbeitsämter aufgrund von Anordnungen der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg Ausbildungsbeihilfen. Auskünfte darüber erteilen die einzelnen Arbeitsämter.
- b) **Wie steht es mit der Förderung des Schulbesuchs, der weder nach diesem Gesetz noch von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden kann?**
Solange das Ausbildungsförderungsgesetz den Besuch des unteren Schulbereichs der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (5. bis 10. Schuljahr) nicht und auch noch nicht den gesamten Bereich der berufsbildenden Schulen fördert, besteht für diese Schulbereiche nur die Möglichkeit, einen Antrag beim Sozialamt

zu stellen oder, soweit es sich um Bürger handelt, die unter die Kriegsfolgen- geschädigten fallen, bei den dafür zuständigen Sonderämtern (darüber siehe unten zu d). In einigen Ländern gibt es allerdings landesrechtliche Förderungsbestimmungen, die dem BSHG vorgehen.

Die Sozialämter gewähren nach dem Bundessozialhilfegesetz Ausbildungsbeihilfen allerdings nur bei über dem Durchschnitt liegenden Leistungen. Wer beim Sozialamt seine Einkommens- verhältnisse darlegt und auch eine Auskunft der Schule beibringt, daß der Schüler überdurch- schnittliche Leistungen aufzuweisen hat, kann dort erfahren, ob und welche Leistungen im Einzelfall nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt werden.

c) **Kinder von Kriegsfolgengeschädigten**

Kinder von Kriegsbeschädigten und Kriegerwaisen erhalten ihre Ausbildungsförderung für alle Ausbildungsarten weiterhin bei ihren Fürsorgestellten, die diesem Personenkreis auch für alle übrigen Sozialleistungen Hilfe gewähren.

Da das Bundesausgleichsamt Ausbildungshilfe nach dem LAG eingestellt hat, können auch die **Kinder von Lastenausgleichsberechtigten** nur Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz erhalten.

d) **Sonderleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bei besonders niedrigem Einkommen.**

Es muß noch auf die Besonderheit hingewiesen werden, daß Schüler, die mit ihren Eltern und ihrem Ehegatten ein so geringes Einkommen haben, das unter den Einkommensgrenzen des Gesetzes liegt (s. Nr. 41 bis 47), über die in diesem Gesetz genannten pauschalen Bedarfssätze hinaus (s. Nr. 28) vom Sozialamt auf Antrag eine weitere Förderung erhalten können, wenn der „tatsächliche Ausbildungsbedarf“ im Einzelfall durch die Gesetzespauschale nicht gedeckt ist. Als „tatsächlicher Bedarf“ wird in diesen Fällen der Bedarf angenommen, wie er nach dem Bundessozialhilfegesetz berechnet wird. Das wird bei niedrigen Einkommen vor allem dann der Fall sein, wenn der Schüler vom Elternhaus aus ein Gymnasium, eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, oder eine Berufsfachschule besucht.

Die Sozialämter sind durch Ministerialerlaß darauf hingewiesen worden, daß gemäß § 32 BSHG vermieden werden muß, daß eine begonnene Ausbildung wegen mangelnder Eigenmittel abgebrochen werden muß; eine Aufstockung der Pauschale von 160 DM nach dem Ausbildungsförderungsgesetz durch eine auf die Kosten des Einzelfalls abgestellte Hilfe durch das Sozialamt dürfte daher in den genannten Fällen in der Regel möglich sein.

69. Wie kann im Regelfall mit Hilfe dieses Merkblattes ein Förderungsbetrag berechnet werden?

Zunächst wird nach Nr. 1 bis 13 festgestellt, ob die gewählte Ausbildung förderungs- fähig ist.

Sodann ist aus Nr. 28 festzustellen, in welcher Höhe der Bedarf für die jeweilige Aus- bildung als Pauschale vorgesehen ist.

Anschließend muß festgestellt werden, wie hoch das Nettoeinkommen des Auszubil- denden, seiner Eltern und seines Ehegatten ist; die Art der Berechnung ist aus Nr. 39 bzw. Nr. 45 zu ersehen.

(Die folgenden Hinweise berücksichtigen nur im Beispiel Nr. VI Einkommen des Aus- zubildenden selbst.)

Da Vermögen nur anzurechnen ist, wenn Vermögensteuerzahlungspflicht besteht, wird die Vermögensanrechnung für die nachstehenden Regelfälle nicht berücksichtigt. Für die Regelfälle wird folgende Berechnungsart vorgeschlagen:

Zuerst sind die monatlichen Grundfreibeträge für das elterliche Einkommen (oder das des Ehegatten) festzustellen (s. Nr. 42/43).

a) Für die Eltern beträgt der Grundfreibetrag
(Haben beide Eltern Arbeitseinkommen, so erhöht sich dieser

800 DM.

Betrag um das niedrigere Einkommen, höchstens jedoch um 130 DM.

Für den alleinstehenden Elternteil beträgt der Grundfreibetrag 500 DM; derselbe Freibetrag ist für den Ehegatten des Auszubildenden vorgesehen.)

b) Der Freibetrag beträgt für jedes in einer förderungsfähigen Ausbildung befindliche Kind, auch für den Antragsteller selbst, je (was förderungsfähig heißt: s. Anmerkung 2 zu Nr. 42) 50 DM.

c) Für jeden weiteren Familienangehörigen, dem gegenüber eine Unterhaltspflicht besteht, beträgt der Freibetrag, wenn diese unter 15 Jahre alt sind, je 200 DM.
wenn diese über 15 Jahre alt sind, je 270 DM.

(Freibeträge zu b) und c) mindern sich bei eigenem Einkommen dieser Personen, Näheres dazu s. Nr. 42 und 43 je am Schluß.)

Diese Freibeträge zusammen ergeben den Grundfreibetrag für die Familie des Auszubildenden. Dieser ist in einer Familie, wenn nur der Vater verdient und neben dem antragstellenden Schüler noch zwei Kinder vorhanden sind, eins über und eins unter 15 Jahre alt, gleich der Summe der oben zu a) bis c) rechts ausgewiesenen Beträge:

1 320 DM.

Dieser Grundfreibetrag ist nun von dem tatsächlichen Einkommen der Eltern (oder des Ehegatten) abzuziehen. Der Differenzbetrag ergibt, in welcher Höhe das Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt. Dieses den Grundfreibetrag der Eltern (oder des Ehegatten) übersteigende Einkommen bleibt zugunsten der Eltern (oder der Ehegatten) zu 40 % anrechnungsfrei, oder anders ausgedrückt: es braucht insoweit nicht für die Ausbildungskosten eingesetzt zu werden.

Dieser Vomhundertsatz für Eltern oder Ehegatten von 40 wird noch erhöht, und zwar nach der Zahl der Kinder, für die ein Freibetrag zur Errechnung des Grundfreibetrages angesetzt werden darf, und zwar je Kind um 5. Vom Einkommen, das den Grundfreibetrag übersteigt, bleiben also anrechnungsfrei: bei einem Kind 45 %, bei zwei Kindern 50 %, bei drei Kindern 55 %, bei vier Kindern 60 %, bei fünf Kindern 65 %/o usf.

Der diesen Freibetrag übersteigende Einkommensbetrag ist für die Ausbildungskosten als Beitrag der Eltern oder des Ehegatten einzusetzen.

Soweit Vermögensteuerzahlungspflicht besteht und anrechenbares Vermögen vorhanden ist, ist es in der Höhe der nach den §§ 30–34 errechneten Monatsbeträge ebenfalls auf den Bedarfssatz anzurechnen; hierzu ist – s. Nr. 45 – das Amt für Ausbildungsförderung zu befragen.

Wie das in konkreten Einzelfällen aussieht, ist aus Beispiel 1 der folgenden Übersichten zu ersehen.

Es folgen noch weitere sieben Beispiele, die je einen anderen Fall schildern.

Außerdem folgen den Beispielen I–VIII noch zwei schematische Tabellen. Sie geben Auskunft über die Einkommensfreibeträge für Familien mit 1 bis 4 Kindern. Die Tabelle 1 geht von einer Vollfamilie aus, in der beide Eltern leben, die Tabelle 2 bringt die Übersicht für einen alleinstehenden Elternteil.

Soweit der Leser dieses Merkblattes in den Beispielen die besonderen Verhältnisse seiner Familie nicht findet, kann ihm als Berechnungsanhalt die vorstehende allgemeine Übersicht dienen.

BEISPIEL I

Familienverhältnisse	Grundfreibetrag (s. Nr. 42)	
Vater-Mutter	Eltern	800 DM
2 Kinder: a) 17 Jahre, (Antragsteller) 11. Klasse Gymnasium	Antragsteller	50 DM
b) 11 Jahre, 6. Klasse	2. Kind	<u>200 DM</u>
Monatlicher Bedarf für Gymnasiasten: 160 DM (s. Nr. 28)		<u>1050 DM</u>

Bei **Nettoeinkommen** bis zu 1050 DM kein anzurechnendes Einkommen der Eltern.
Das Ausbildungsförderungsamt zahlt den vollen **Förderungsbetrag** von 160 DM.

Nettoeinkommen der Eltern	1200 DM
abzüglich Grundfreibetrag	<u>1050 DM</u>
	150 DM

Diese 150 DM sind bei
2 Kindern anrechnungsfrei
(s. Nr. 44) zu 50 v. H. = 75 DM

Beitrag der Eltern zur Ausbildung	<u>75 DM</u>
--------------------------------------	--------------

Monatlicher Bedarf	160 DM
abzügl. Beitrag der Eltern	<u>75 DM</u>

Förderungsbetrag	<u>85 DM</u>
-------------------------	--------------

Nettoeinkommen der Eltern	1300 DM
abzüglich Grundfreibetrag	<u>1050 DM</u>
	250 DM

Diese 250 DM sind bei
2 Kindern anrechnungsfrei
(s. Nr. 44) zu 50 v. H. = 125 DM

Beitrag der Eltern zur Ausbildung	<u>125 DM</u>
--------------------------------------	---------------

Monatlicher Bedarf	160 DM
abzügl. Beitrag der Eltern	<u>125 DM</u>

Förderungsbetrag	<u>35 DM</u>
-------------------------	--------------

BEISPIEL II

Familienverhältnisse	Grundfreibetrag (s. Nr. 42)	
Vater-Mutter	Eltern	800 DM
3 Kinder: a) 19 Jahre, Fachschule (Antragsteller)	Antragsteller	50 DM
b) 16 Jahre, 10. Klasse	2. Kind	270 DM
c) 11 Jahre, 6. Klasse	3. Kind	<u>200 DM</u>
Monatlicher Bedarf für Fachschüler: 320 DM (s. Nr. 28)		<u>1320 DM</u>

Bei **Nettoeinkommen** bis zu 1320 DM kein anzurechnendes Einkommen der Eltern.
Das Ausbildungsförderungsamt zahlt den vollen **Förderungsbetrag** von 320 DM.

Nettoeinkommen der Eltern	1500 DM
abzüglich Grundfreibetrag	<u>1320 DM</u>
	180 DM

Diese 180 DM sind bei
3 Kindern anrechnungsfrei
(s. Nr. 44) zu 55 v. H. = 99 DM

Beitrag der Eltern zur Ausbildung	<u>81 DM</u>
--------------------------------------	--------------

Monatlicher Bedarf	320 DM
abzügl. Beitrag der Eltern	<u>81 DM</u>

Förderungsbetrag	<u>239 DM</u>
-------------------------	---------------

Nettoeinkommen der Eltern	1700 DM
abzüglich Grundfreibetrag	<u>1320 DM</u>
	380 DM

Diese 380 DM sind bei
3 Kindern anrechnungsfrei
(s. Nr. 44) zu 55 v. H. = 209 DM

Beitrag der Eltern zur Ausbildung	<u>171 DM</u>
--------------------------------------	---------------

Monatlicher Bedarf	320 DM
abzügl. Beitrag der Eltern	<u>171 DM</u>

Förderungsbetrag	<u>149 DM</u>
-------------------------	---------------

BEISPIEL III

Familienverhältnisse

Vater-Mutter
 4 Kinder: a) 24 Jahre, Student (wohnt nicht bei den Eltern)
 b) 17 Jahre, 11. Klasse Gymnasium
 c) 11 Jahre, 6. Klasse
 d) 5 Jahre

Grundfreibetrag (s. Nr. 42)

Eltern	800 DM
Student	50 DM
Gymnasiast	50 DM
3. Kind	200 DM
4. Kind	200 DM
	1300 DM

Monatlicher Bedarf für den Studenten: 420, für den Gymnasiasten: 160 DM (s. Nr. 28)

Bei **Nettoeinkommen** bis zu 1300 DM kein anzurechnendes Einkommen der Eltern. Das Ausbildungsförderungsamt zahlt die vollen **Förderungsbeträge** von 420 DM und 160 DM.

Nettoeinkommen der Eltern	1700 DM
abzüglich Grundfreibetrag	1300 DM
	400 DM

Diese 400 DM sind bei 4 Kindern anrechnungsfrei (s. Nr. 44) zu 60 v. H. = 240 DM

Beitrag der Eltern zur Ausbildung des Studenten und des Gymnasiasten	160 DM
--	--------

a) Mtl. Bedarf des Studenten	420 DM
------------------------------	--------

abzügl. der Hälfte des Beitrags der Eltern (s. Nr. 37)	80 DM
--	-------

Förderungsbetrag für den Studenten	340 DM
---	--------

b) Mtl. Bedarf des Gymnasiasten	160 DM
---------------------------------	--------

abzügl. der Hälfte des Beitrags der Eltern (s. Nr. 37)	80 DM
--	-------

Förderungsbetrag für den Gymnasiasten	80 DM
--	-------

Nettoeinkommen der Eltern	1900 DM
abzüglich Grundfreibetrag	1300 DM
	600 DM

Diese 600 DM sind bei 4 Kindern anrechnungsfrei (s. Nr. 44) zu 60 v. H. = 360 DM

Beitrag der Eltern zur Ausbildung des Studenten und des Gymnasiasten	240 DM
--	--------

a) Mtl. Bedarf des Studenten	420 DM
------------------------------	--------

abzügl. der Hälfte des Beitrages der Eltern (s. Nr. 37)	120 DM
---	--------

Förderungsleistung für den Studenten	300 DM
---	--------

b) Mtl. Bedarf des Gymnasiasten	160 DM
---------------------------------	--------

abzüglich der Hälfte des Beitrages der Eltern (s. Nr. 37)	120 DM
---	--------

Förderungsbetrag für den Gymnasiasten	40 DM
--	-------

BEISPIEL IV

Familienverhältnisse

Vater-Mutter, beide sind erwerbstätig
 1 Kind: Fachschule, auswärtige Unterbringung notwendig

Grundfreibetrag (s. Nr. 42)

Eltern	800 DM
Zuschlag bei Erwerbstätigkeit beider Eltern	130 DM
Antragsteller	50 DM
	980 DM

Monatlicher Bedarf bei auswärtiger Unterbringung: 400 DM (s. Nr. 28)

Bei **Nettoeinkommen** bis zu 980 DM kein anzurechnendes Einkommen der Eltern. Das Ausbildungsförderungsamt zahlt den vollen **Förderungsbetrag** von 400 DM.

Nettoeinkommen der Eltern	1120 DM
abzüglich Grundfreibetrag	<u>980 DM</u>
	140 DM

Diese 140 DM sind bei
1 Kind anrechnungsfrei
(s. Nr. 44) zu 45 v. H. = 63 DM

Beitrag der Eltern zur Ausbildung	<u>77 DM</u>
Monatlicher Bedarf	400 DM
abzügl. Beitrag der Eltern	<u>77 DM</u>
Förderungsbetrag	323 DM

Nettoeinkommen der Eltern	1320 DM
abzüglich Grundfreibetrag	<u>980 DM</u>
	340 DM

Diese 340 DM sind bei
1 Kind anrechnungsfrei
(s. Nr. 44) zu 45 v. H. = 153 DM

Beitrag der Eltern zur Ausbildung	<u>187 DM</u>
Monatlicher Bedarf	400 DM
abzügl. Beitrag der Eltern	<u>187 DM</u>
Förderungsbetrag	213 DM

BEISPIEL V

Familienverhältnisse

Alleinstehender Elternteil
2 Kinder: a) 17 Jahre,
Berufsaufbauschule
(Antragsteller)
b) 11 Jahre, 6. Klasse
Mutter des Elternteils, ohne jedes
Einkommen (Dreigenerationenfamilie)

Grundfreibetrag (s. Nr. 42)

Elternteil	500 DM
Antragsteller	50 DM
2. Kind	200 DM
Mutter des Elternteils	<u>270 DM</u>
	1020 DM

Monatlicher Bedarf für Berufsaufbauschüler: 320 DM (s. Nr. 28)

Bei **Nettoeinkommen** bis zu 1020 DM kein anzurechnendes Einkommen des Elternteils.
Das Ausbildungsförderungsamt zahlt den vollen **Förderungsbetrag** von 320 DM.

Nettoeinkommen d. Elternteils	1200 DM
abzüglich Grundfreibetrag	<u>1020 DM</u>
	180 DM

Diese 180 DM sind bei
2 Kindern anrechnungsfrei
(s. Nr. 44) zu 50 v. H. = 90 DM

Beitrag des Elternteils zur Ausbildung	<u>90 DM</u>
Monatlicher Bedarf	320 DM
abzügl. Beitrag des Elternteils	<u>90 DM</u>
Förderungsbetrag	230 DM

Nettoeinkommen d. Elternteils	1300 DM
abzüglich Grundfreibetrag	<u>1020 DM</u>
	280 DM

Diese 280 DM sind bei
2 Kindern anrechnungsfrei
(s. Nr. 44) zu 50 v. H. = 140 DM

Beitrag des Elternteils zur Ausbildung	<u>140 DM</u>
Monatlicher Bedarf	320 DM
abzügl. Beitrag des Elternteils	<u>140 DM</u>
Förderungsbetrag	180 DM

BEISPIEL VI

Familienverhältnisse

Alleinstehender Elternteil
 2 Kinder: a) 18 Jahre,
 12. Klasse Gymnasium
 (Antragsteller I)
 b) 18 Jahre,
 Fachschule
 (Antragsteller II)
 eigenes Einkommen
 monatlich 145 DM

Grundfreibetrag (s. Nr. 42)

Elternteil 500 DM
 Antragsteller I 50 DM
 Antragsteller II 50 DM
 600 DM

Monatlicher Bedarf für Gymnasiasten: 160 DM (s. Nr. 28)

Monatlicher Bedarf für Fachschüler: 320 DM (s. Nr. 28)

Bei **Nettoeinkommen** bis zu 600 DM kein anzurechnendes Einkommen des Elternteils.

- a) Das Ausbildungsförderungsamt zahlt den vollen **Förderungsbeitrag** von 160 DM für Gymnasiasten.
- b) Monatlicher Bedarf des Fachschülers 320 DM
 abzüglich Beitrag aus eigenem Einkommen (s. Nr. 41) 20 DM
Förderungsbeitrag 300 DM

Nettoeinkommen

des Elternteils 800 DM
 abzüglich Grundfreibetrag 600 DM
 200 DM

Diese 200 DM sind bei
 2 Kindern anrechnungsfrei
 (s. Nr. 44) zu 50 v. H. = 100 DM

Beitrag des Elternteils zur
 Ausbildung der **beiden** Schüler 100 DM

a) Mtl. Bedarf
 des Gymnasiasten 160 DM
 abzüglich der Hälfte des Beitrags
 des Elternteils (s. Nr. 37) 50 DM

Förderungsbeitrag für den
 Gymnasiasten 110 DM

b) Mtl. Bedarf des Fachschülers 320 DM
 abzüglich
 1. der Hälfte des Beitrags
 des Elternteils 50 DM
 (s. Nr. 37) } 70 DM
 2. des Beitrags aus
 eigenem Einkommen 20 DM
 (s. Nr. 41) }

Förderungsbeitrag für den
 Fachschüler 250 DM

Nettoeinkommen

des Elternteils 1300 DM
 abzüglich Grundfreibetrag 600 DM
 700 DM

Diese 700 DM sind bei
 2 Kindern anrechnungsfrei
 (s. Nr. 44) zu 50 v. H. = 350 DM

Beitrag des Elternteils zur
 Ausbildung der **beiden** Schüler 350 DM

a) Mtl. Bedarf
 des Gymnasiasten 160 DM
 abzüglich der Hälfte des Beitrags
 des Elternteils – aber nicht
 mehr als Förderungsbeitrag –
 (s. Nr. 37) 160 DM

Förderungsbeitrag für den
 Gymnasiasten 000 DM

b) Mtl. Bedarf des Fachschülers 320 DM
 abzüglich
 1. des Restbeitrags des
 Elternteils (s. Nr. 37):
 350 – 160 = 190 DM } 210 DM
 2. des Beitrags aus
 eigenem Einkommen 20 DM
 (s. Nr. 41) }

Förderungsbeitrag für den
 Fachschüler 110 DM

BEISPIEL VII

Familienverhältnisse

Alleinstehender Elternteil
1 Kind: auswärtiger Kollegbesuch

Monatlicher Bedarf bei auswärtiger Unterbringung: 400 DM (s. Nr. 28)

Grundfreibetrag (s. Nr. 42)

Das Einkommen des Elternteils wird grundsätzlich nicht angerechnet (s. Nr. 48)

Das Ausbildungsförderungsamt zahlt den vollen **Förderungsbetrag** von 400 DM.

BEISPIEL VIII

Familienverhältnisse

Auszubildender (Antragsteller) ist verheiratet; er besucht die Universität; seine Ehefrau ist erwerbstätig
1 Kind: 3 Jahre alt

Monatlicher Bedarf: 420 DM (s. Nr. 28)

Grundfreibetrag (s. Nr. 43)

Ehefrau	500 DM
Antragsteller	50 DM
Kind	200 DM
	<hr/>
	750 DM

Bei **Nettoeinkommen** bis zu 750 DM kein anzurechnendes Einkommen des Ehegatten. Das Ausbildungsförderungsamt zahlt den vollen **Förderungsbetrag** von 420 DM.

Nettoeinkommen des Ehegatten	910 DM
abzüglich Grundfreibetrag	<u>750 DM</u>
	160 DM

Diese 160 DM sind bei 1 Kind anrechnungsfrei (s. Nr. 44) zu 45 v. H. = 72 DM

Beitrag des Ehegatten zur Ausbildung	<u>88 DM</u>
--------------------------------------	--------------

Monatlicher Bedarf	420 DM
abzgl. Beitrag des Ehegatten	<u>88 DM</u>

Förderungsbetrag	<u>332 DM</u>
-------------------------	---------------

Nettoeinkommen d. Ehegatten	1110 DM
abzüglich Grundfreibetrag	<u>750 DM</u>
	360 DM

Diese 360 DM sind bei 1 Kind anrechnungsfrei (s. Nr. 44) zu 45 v. H. = 162 DM

Beitrag des Ehegatten zur Ausbildung	<u>198 DM</u>
--------------------------------------	---------------

Monatlicher Bedarf	420 DM
abzgl. Beitrag des Ehegatten	<u>198 DM</u>

Förderungsbetrag	<u>222 DM</u>
-------------------------	---------------

Tabelle 1

Einkommensfreibeträge der Eltern des Auszubildenden

Kinderzahl ¹⁾ i. d. Fam.	Monatl. Nettoeink. DM		Zahl der Kinder in Ausbildung			
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
			Freibeträge	Freibeträge	Freibeträge	Freibeträge
1		Grundfrei- betrag	850,—			
	800,—		800,—			
	900,—		872,50			
	1 100,—		962,50			
	1 500,—		1 142,50			
2		Grundfrei- betrag	1 120,—	900,—		
	1 000,—		1 000,—	950,—		
	1 100,—		1 120,—	1 000,—		
	1 300,—		1 210,—	1 100,—		
	1 700,—		1 410,—	1 300,—		
3		Grundfrei- betrag	1 390,—	1 170,—	950,—	
	1 000,—		1 000,—	1 000,—	977,50	
	1 100,—		1 100,—	1 100,—	1 032,50	
	1 300,—		1 300,—	1 241,50	1 142,50	
	1 400,—		1 355,50	1 296,50	1 197,50	
	1 600,—		1 505,50	1 406,50	1 307,50	
	2 000,—		1 725,50	1 626,50	1 527,50	
	2 200,—		1 835,50	1 736,50	1 637,50	
	2 400,—		1 945,50	1 846,50	1 747,50	
4		Grundfrei- betrag	1 660,—	1 440,—	1 220,—	1 000,—
	1 000,—		1 000,—	1 000,—	1 000,—	1 000,—
	1 100,—		1 100,—	1 100,—	1 100,—	1 060,—
	1 300,—		1 300,—	1 300,—	1 268,—	1 180,—
	1 500,—		1 500,—	1 476,—	1 388,—	1 300,—
	1 600,—		1 600,—	1 536,—	1 448,—	1 360,—
	1 800,—		1 744,—	1 656,—	1 568,—	1 480,—
	2 200,—		1 984,—	1 896,—	1 808,—	1 720,—
	2 400,—		2 104,—	2 016,—	1 928,—	1 840,—
2 800,—		2 344,—	2 256,—	2 168,—	2 080,—	

Überschreitet das Nettoeinkommen (s. Nr. 39) die Grundfreibeträge nicht, so zahlt das Ausbildungsförderungsamts die Förderungspauschalen des Gesetzes. Soweit das Einkommen die Freibeträge übersteigt, ist es jeweils in dieser übersteigenden Höhe für die Ausbildungskosten als Beitrag der Eltern einzusetzen; sind mehrere Kinder in Ausbildung, so ist das übersteigende Einkommen auf die Ausbildungskosten für diese Kinder in der Regel zu gleichen Teilen einzusetzen. Der von diesem übersteigenden Einkommen nicht gedeckte Teil der Ausbildungskosten wird vom Ausbildungsförderungsamts als Förderungsbetrag gezahlt (s. Nrn. 42—44).

¹⁾ Die Übersicht geht davon aus, daß alle Kinder über 15 Jahre alt sind; daher ist jeweils ein Freibetrag von 270 DM vorgesehen.

Tabelle 2

Einkommensfreibeträge des alleinstehenden Elternteils

Kinderzahl ¹⁾ i. d. Fam.	Monatl. Nettoeink. DM		Zahl der Kinder in Ausbildung			
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
			Freibeträge	Freibeträge	Freibeträge	Freibeträge
1		Grundfreibetrag	550,—			
	600,—		572,50			
	800,—		662,50			
	1 000,—		752,50			
	1 200,—		892,50			
2		Grundfreibetrag	820,—	600,—		
	600,—		600,—	600,—		
	1 000,—		910,—	800,—		
	1 200,—		1 010,—	900,—		
	1 500,—		1 160,—	1 050,—		
3		Grundfreibetrag	1 090,—	870,—	650,—	
	600,—		600,—	600,—	600,—	
	800,—		800,—	800,—	732,50	
	1 000,—		1 000,—	941,50	842,50	
	1 200,—		1 150,50	1 051,50	942,50	
	1 500,—		1 315,50	1 216,50	1 117,50	
	1 700,—		1 425,50	1 326,50	1 227,50	
	2 000,—		1 590,50	1 491,50	1 392,50	
4		Grundfreibetrag	1 360,—	1 140,—	920,—	700,—
	800,—		800,—	800,—	800,—	760,—
	1 000,—		1 000,—	1 000,—	968,—	880,—
	1 200,—		1 200,—	1 176,—	1 088,—	1 000,—
	1 500,—		1 444,—	1 356,—	1 268,—	1 180,—
	1 900,—		1 684,—	1 596,—	1 508,—	1 420,—
	2 200,—		1 864,—	1 776,—	1 688,—	1 600,—
	2 500,—		2 044,—	1 956,—	1 868,—	1 780,—

Überschreitet das Nettoeinkommen (s. Nr. 39) die Grundfreibeträge nicht, so zahlt das Ausbildungsförderungssamt die Förderungspauschalen des Gesetzes. Soweit das Einkommen die Freibeträge übersteigt, ist es jeweils in dieser übersteigenden Höhe für die Ausbildungskosten als Beitrag der Eltern einzusetzen; sind mehrere Kinder in Ausbildung, so ist das übersteigende Einkommen auf die Ausbildungskosten für diese Kinder in der Regel zu gleichen Teilen einzusetzen. Der von diesem übersteigenden Einkommen nicht gedeckte Teil der Ausbildungskosten wird vom Ausbildungsförderungssamt als Förderungsbetrag gezahlt (s. Nrn. 42—44).

¹⁾ Die Übersicht geht davon aus, daß alle Kinder über 15 Jahre alt sind; daher ist jeweils ein Freibetrag von 270 DM vorgesehen.

5., neubearbeitete Auflage August 1971

Deutscher Gemeindeverlag GmbH und Verlag W. Kohlhammer GmbH Köln, Stuttgart, Berlin, Hamburg, Hannover, Kiel, Mainz, München, Saarbrücken, Wiesbaden. Verlagsort: Köln
Gesamtherstellung: Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Köln
Nachdruck, auch auszugsweise, verboten. Alle Rechte vorbehalten
Recht zur fotomechanischen Wiedergabe nur mit Genehmigung des Verlages
Buch-Nr.: G 0/54

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Textausgabe mit erläuternder Einführung und ergänzende Rechtsvorschriften

3., neubearbeitete Auflage von Ministerialrat Dr. Friedrich Rothe und Regierungsdirektor Dr. Ernst August Blanke, beide im Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1971. Taschenformat. kart. ca. 130 Seiten, Buch-Nr. G 0/53, ca. DM 14,— ISBN 3 555 00073 X (Auslieferung: September 1971)

VORWORT zur 3. Auflage: „Zur schnellen Information und für die tägliche Arbeit ist die Textausgabe eines Gesetzes ebenso geeignet wie notwendig. Das haben nicht zuletzt die beiden Voraufgaben dieser Textausgabe gezeigt. Darum legen wir sie auch vom Bundesausbildungsförderungsgesetz wieder neben dem Kommentar vor.

Dem Leser, der sich über Voraussetzung und Umfang der Leistungen nach diesem Gesetz unterrichten will, sollen die Einführung und die Erläuterungen zum Gesetzestext helfen, sich in der ihm oft wenig bekannten Materie zurechtzufinden. Trotz des ständigen Bemühens bei den Vorbereitungsarbeiten und in den parlamentarischen Beratungen, dieses sozialpolitische Leistungsgesetz zum Nutzen des Bürgers aus sich heraus verständlich zu gestalten, ist es nicht immer möglich gewesen, Verweisungen auf andere Gesetze zu vermeiden. Um der dadurch begründeten Erschwerung von Verständnis und praktischer Anwendung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entgegenzuwirken, haben wir die in diesem Gesetz ausdrücklich oder der Sache nach in Bezug genommenen Vorschriften anderer Gesetze abgedruckt.“

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Kommentar zum „Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung“

bearbeitet von Ministerialrat Dr. Friedrich Rothe und Regierungsdirektor Dr. Ernst August Blanke

Loseblattausgabe. In Vorbereitung. Auslieferung: Oktober 1971.